

Infoblatt

zur Mehrarbeit und zum nebenamtlichen Unterricht im Schuldienst

A. Mehrarbeit

I. Rechtsgrundlagen zur Mehrarbeit

- § 61 Landesbeamtengesetz (LBG) vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224)
- § 59 Schulgesetz für das Land NRW (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102)
- § 11 Abs. 5 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO) – Runderlass des Kultusministeriums vom 20.09.1992 (BASS 21-02 Nr. 4)
- § 48 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) vom 06.08.2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31.08.2006 für NRW geltenden Fassung
- Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.12.1998 (BGBl. I S. 3494) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (MVergV VwV)
- Runderlass des Kultusministeriums zur Mehrarbeit und nebenamtlichem Unterricht im Schuldienst (Mehrarbeiterlass) vom 11.06.1979 (BASS 21-22 Nr. 21)
- Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 20.06.2008 (BASS 10-32 Nr. 44)

in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Vorschriften gelten auch **für tarifbeschäftigte Lehrkräfte** (§ 44 Nr. 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder -TV-L-).

II. Allgemeines

Nach § 61 LBG und § 11 Abs. 5 ADO sind Lehrkräfte verpflichtet, über ihre individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. Die Verpflichtung erstreckt sich auf **regelmäßige** und **gelegentliche** Mehrarbeit im Schuldienst. Regelmäßige Mehrarbeit liegt vor, wenn die Dauer der Mehrarbeit vier Wochen übersteigt.

Vergütbare Mehrarbeit ist nur die von einer Lehrkraft im Rahmen der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit auf Anordnung oder Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus an der eigenen Schule oder einer anderen Schule **derselben Schulform** zu leistende **Unterrichtstätigkeit**.

Vergütbare Mehrarbeit liegt außerdem auch vor,

- wenn eine Lehrkraft, für die eine angeordnete oder genehmigte Mehrarbeitsstunde im Stundenplan ausgewiesen ist, anlässlich einer schulischen Veranstaltung nach den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten am gleichen Tage eine Unterrichtsstunde lang Unterricht erteilt,
- wenn eine Ausbildungslehrkraft eine im Stundenplan ausgewiesene Mehrarbeitsstunde nicht selbst erteilt, sondern der Unterricht unter ihrer Anleitung und in ihrer Anwesenheit von einem Studienreferendar oder einem Lehramtsanwärter erteilt wird,
- wenn eine Lehrkraft im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik betreut (Lernzielkontrolle),
- wenn eine Lehrkraft im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit bei einer Klassenarbeit (Klausur, Testat) die Aufsicht führt.

Keine vergütbare Mehrarbeit liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Teilnahme an Eltern- oder Schülersprechtagen,
- Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen aller Art (einschließlich der Aufsicht bei Prüfungsarbeiten),
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- Teilnahme an Schulveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten,
- Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste),
- Teilnahme an Schulsportfesten einschließlich der Mitwirkung als Kampfrichter,
- Teilnahme und Mitwirkung am Schulgottesdienst,
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- Teilnahme und Aufsicht bei Berufsberatungen,
- Besuch von Schülern während der Berufspraktika,
- Erledigung von Verwaltungsarbeit,
- Bereitschaftsanwesenheit in der Schule, ohne dass tatsächlich Unterricht erteilt wird.

Hinsichtlich der Teilnahme von **teilzeitbeschäftigten** Lehrkräften an Schulwanderungen und Schulfahrten gilt § 15 Abs. 2 ADO i. V. m. Nr. 4.1 der Wanderrichtlinien (BASS 14 -12 Nr. 2). Hiernach soll die zusätzliche Belastung in erster Linie durch die Anzahl solcher Veranstaltungen gesteuert werden; soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, muss für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben gesorgt werden. Das ist bereits bei der Genehmigung der Veranstaltung festzulegen. Der Ausgleich ist spätestens bis zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Halbjahres durchzuführen.

Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung wird durch die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte **nicht begründet**.

III. Zuständigkeiten und Verfahren

Die Befugnis zur Anordnung **regelmäßiger Mehrarbeit** übt bei Leiterinnen und Leitern sowie bei Lehrkräften an Grundschulen **das jeweilige Schulamt** und bei Leiterinnen und Leitern sowie bei den Lehrkräften an den übrigen Schulen **die Bezirksregierung** aus.

Für die Anordnung oder Genehmigung **gelegentlicher Mehrarbeit** bei notwendiger Unterrichtsvertretung ist **der Schulleiter**, für diesen oder bei dessen Abwesenheit, **der ständige Vertreter** zuständig.

Die Anordnung, die Genehmigung und der Widerruf der Mehrarbeit bedürfen der Schriftform.

Bei **regelmäßiger Mehrarbeit** sind entsprechende Anträge unter Beifügung des STD 424 **der genehmigenden Schulaufsichtsbehörde** rechtzeitig vorzulegen. Die regelmäßige Mehrarbeit ist im Stundenplan der Lehrkraft nach Wochentag, Unterrichtsstunde und Klasse zu bestimmen und dauerhaft kenntlich zu machen. Die Bestimmung kann nur bei Neugestaltung des Stundenplans aus schulfachlichen Gründen geändert werden.

Gelegentliche Mehrarbeit wird von der **Schulleitung formlos** angeordnet oder genehmigt. Es müssen jedoch das Datum, der Name, die Klasse, die Stunde und (ggf. nachträglich) das Unterrichtsfach angegeben werden. **Die Schulaufsichtsbehörde** erhält eine Durchschrift der Genehmigung oder Anordnung.

Sofern sich nach Anordnung oder Genehmigung gelegentlicher Mehrarbeit abzeichnet, dass die Dauer der notwendigen Mehrarbeit vier Wochen übersteigt, ist umgehend die für regelmäßige Mehrarbeit erforderliche Anordnung oder Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Mehrarbeit sollte nur unter Beachtung der **vergütbaren Höchstgrenze** (siehe Abschnitt V) angeordnet oder genehmigt werden. Ein Arbeitsvertrag wird nicht abgeschlossen.

Für einen bestimmten Zeitraum angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit kann nur mit Einverständnis der für die Anordnung oder Genehmigung zuständigen Stelle vorzeitig eingestellt werden. Eine einseitige „Kündigung“ durch die Lehrkraft ist unzulässig und entbindet sie nicht von der Verpflichtung, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit zu leisten. Verstößt die Lehrkraft hiergegen, liegt eine Dienstpflichtverletzung vor.

IV. Nachweis geleisteter Mehrarbeit

Zur Ermittlung der im Abrechnungszeitraum (= Kalendermonat) geleisteten Mehrarbeitsstunden sind **Ist- und Sollstunden** gegenüberzustellen (siehe auch Abschnitt V). Hierbei ist ein Arbeitsausfall, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eintritt und auf den die Lehrkraft einen Rechtsanspruch hat (z.B. bei Erkrankung) auf die Ist-Stundenzahl in gleicher Weise anzurechnen, als wenn die Lehrkraft arbeiten würde.

Hat die Lehrkraft keinen Rechtsanspruch auf den Arbeitsausfall (z. B. bei privaten Besorgungen, bei Störung des Dienstbetriebes), dürfen die ausgefallenen Pflichtstunden nicht auf die Ist-Stundenzahl angerechnet werden und müssen mit geleisteten Mehrstunden verrechnet werden (s. Abschnitt V). **Verrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.**

Begriffsbestimmungen:

Ist-Stunden sind

- geleistete Pflicht-Unterrichtsstunden,
- ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden (anrechenbare Ausfallstunden), sofern auf den Unterrichtsausfall ein Rechtsanspruch besteht oder eine andere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wurde,
- geleistete Mehr-Unterrichtsstunden.

Soll-Stunden sind

die von einer Lehrkraft zu leistenden individuell festgelegten Pflichtstunden.

Auf die Ist-Stunden **anrechenbare Ausfallstunden** sind solche, auf deren Gewährung aufgrund von Rechtsnormen oder des Tarifrechts ein Anspruch besteht. Sie liegen vor bei Unterrichtsausfall

- an gesetzlichen Feiertagen,
- an Ferientagen,
- Krankheitstagen,
- bei Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (mit Ausnahme privater Besorgungen) und Dienstbefreiung aus den in § 29 TV-L genannten Gründen (z.B. Niederkunft der Ehefrau, Dienstjubiläum, schwere Erkrankung eines Angehörigen etc.),
- infolge Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nach § 57 LBG.

Anrechenbare Ausfallstunden liegen ferner vor bei Unterrichtsausfall infolge Wahrnehmung anderer dienstlicher Tätigkeiten, z.B. bei Teilnahme

- an Eltern- und Schülersprechtagen,
- an Konferenzen und Dienstbesprechungen,
- an Prüfungen,

- an Schulveranstaltungen,
- an auch im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen,
- an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen,
- bei Erledigung von Verwaltungsarbeit.

Als dienstliche Tätigkeiten in diesem Sinne gelten nicht die Zeiten der Unterrichtsvor- und –nachbereitung.

Nicht anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Pflichtstundenausfall wegen Abwesenheit der Schüler, z. B. in folgenden Fällen:

- bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall (Schulfrei wegen Hitze oder Glatteis u.a.)
- bei Schulwanderungen und Schulfahrten,
- bei Betriebspraktika,
- bei vorzeitigem Schulfrei am letzten Tag vor den Ferien, bzw. am Tag der Zeugnisausgabe,
- bei Störung des Dienstbetriebes (z.B. Unbenutzbarkeit von Klassenräumen, Ausfall der Heizung, Wasserrohrbruch und bei Verstößen von Schülern gegen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht) sowie wegen noch nicht eingerichteter Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres,
- bei vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen,
- bei der Schließung von Klassen aus gesundheitlichen Gründen.

Pflichtstundenausfall ist in diesen Fällen dennoch, jedoch nur in dem zeitlichen Umfang als geleistete Arbeitszeit zu rechnen (anrechenbar als Ist-Stunden), in dem die Lehrkraft anstelle des Unterrichtseinsatzes **auf Anordnung der Schulleitung zeitgleich anderweitig dienstlich tätig wird.**

V. Vergütung der Mehrarbeit

Geleistete Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten. Da dieser im Schuldienst in der Regel aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird Mehrarbeit im Schuldienst anstelle eines Freizeitausgleichs vergütet (Ausnahmen: Verrechnung mit ausgefallenen Pflichtstunden).

Vergütung für Mehrarbeit im Schuldienst wird nur gewährt, wenn

- die Mehrarbeit von der zuständigen Stelle schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
- es sich um eine **Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit** handelt,
- die individuelle Pflichtstundenzahl um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat, höchstens um 288 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr, überschritten wird (**Ausnahme: teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, s.u.**).

Für die Berechnung der Vergütung kommt es nicht auf die Zahl der wöchentlich geleisteten Mehrarbeits-Unterrichtsstunden an. Erteilt eine Lehrkraft im Monat

mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht von der ersten Stunde an vergütet.

Mehrarbeitsunterricht **unter 4 Stunden** im Kalendermonat ist nur dann vergütbar, wenn die Mindeststundenzahl **wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall** unterschritten wird. Einer Lehrkraft, die im Kalendermonat 4 Mehrarbeitsstunden geleistet hat und bei der 2 Pflichtstunden anrechenbar ausgefallen sind, werden somit nach Gegenüberstellung der Ist- und Sollstunden die verbleibenden 2 Mehrarbeitsstunden gleichwohl vergütet.

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte erhalten für jede vergütbare Mehrarbeitsstunde (mindestens 4 Stunden, ggf. Verrechnung mit Arbeitsausfall) eine **Einzelstundenvergütung** nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrkräfte erhalten bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft für **jede zusätzlich** geleistete Unterrichtsstunde **anteilige Besoldung nach dem LBesG**. Wird durch die zusätzlichen Unterrichtsstunden die Pflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft überschritten, wird eine **Einzelstundenvergütung** für jede vergütbare Mehrarbeitsstunde (mindestens 4 Stunden, ggf. Verrechnung mit Arbeitsausfall) gewährt.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis erhalten bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft für **jede zusätzlich** geleistete Unterrichtsstunde ein **anteiliges Entgelt nach dem TV-L**. Wird durch die zusätzlichen Unterrichtsstunden die Pflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft überschritten, wird eine **Einzelstundenvergütung** für jede vergütbare Mehrarbeitsstunde (mindestens 4 Stunden, ggf. Verrechnung mit Arbeitsausfall) gewährt.

Somit gilt Folgendes:

Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden aus (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Schulpraktika) **und** wird die Lehrkraft zeitgleich mit Vertretungsunterricht oder anderen schulischen Aufgaben beauftragt, entsteht **keine Mehrarbeit**. Bei einer solchen Veränderung des ursprünglich vorgesehenen Einsatzes handelt es sich um eine zeitweilige Neuregelung der Arbeitsverteilung im Rahmen der bestehenden Unterrichtsverpflichtung.

Ein „geänderter Einsatz im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit“ liegt auch dann vor, wenn die zunächst ausgefallenen Unterrichtsstunden **im Laufe des Kalendermonats** (Abrechnungszeitraum) zeitversetzt nachgeholt werden. Auch in diesen Fällen entsteht **keine Mehrarbeit**, solange die individuell festgesetzte Pflichtstundenzahl nicht überschritten wird und somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den monatlichen Bezügen und entsprechender Dienstleistung besteht.

Ein Nachholen ausgefallener Unterrichtsstunden **in Folgemonaten** ist grundsätzlich **ausgeschlossen**.

Die Mehrarbeitsvergütung wird nach Ablauf eines Schulhalbjahres für geleistete Mehrarbeit gezahlt. Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens sind im Mehrarbeitserlass (Ziffern 4 und 5.4.22) geregelt.

Die Höhe der jeweils geltenden Vergütungssätze ergibt sich aus dem Runderlass des Kultusministeriums vom 22.08.1980 (BASS 21 – 22 Nr. 22).

VI. Mehrarbeit durch schwerbehinderte Lehrkräfte

Bei schwerbehinderten Lehrkräften, deren Pflichtstunden **über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt** worden sind, ist von der Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit **abzusehen**.

Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit **nicht gegen den Willen** der Lehrkräfte zulässig.

B. Nebenamtlicher Unterricht

I. Rechtsgrundlagen zum nebenamtlichen Unterricht

- §§ 57 ff Landesbeamtengesetz (LBG) vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224)
- Nebentätigkeitsverordnung (NtV – SGV. NRW. 20 302)

in der jeweils geltenden Fassung.

II. Allgemeines

Nebenamtlicher Unterricht ist

- die von einer Lehrkraft des Landes im Beamtenverhältnis über das Pflichtstundensoll hinaus auf Anordnung oder mit Genehmigung an einer Schule **einer anderen Schulform**,
- die von einer sonstigen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Person neben der hauptamtlichen Tätigkeit aufgrund einer Übertragung

zu leistende Unterrichtstätigkeit.

III. Zuständigkeiten und Verfahren

Die Befugnis, nebenamtlichen Unterricht zu übertragen, obliegt für die Leiterinnen und Leiter sowie für die Lehrkräfte an Grundschulen den Schulämtern, für die an-

deren beamteten Lehrkräften in der Regel den Stellen, die für die Ernennung, Entlassung und Zurrufsetzung zuständig sind.

Die Übertragung und der Widerruf des nebenamtlichen Unterrichts bedarf der Schriftform.

Lehrkräften des Landes kann nebenamtlicher Unterricht

- an Tagesschulen bis zu 6 Stunden,
- an Abendeinrichtungen bis zu 8 Stunden

wöchentlich übertragen werden.

Leistet eine Lehrkraft nebenamtlichen Unterricht und Mehrarbeit, so dürfen diese Höchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

IV. Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts

Tatsächlich geleisteter nebenamtlicher Unterricht ist **in vollem Umfang** zu vergüten. Es besteht weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze. Leistet die Lehrkraft daneben Mehrarbeit, so gilt für deren Vergütung die hierfür vorgeschriebene Höchstgrenze von 24 Stunden im Kalendermonat. Die Höhe der jeweils geltenden Vergütungssätze ergibt sich aus dem Runderlass des Kultusministeriums vom 22.08.1980 (BASS 21 – 22 Nr. 22)

V. Schwerbehinderte Lehrkräfte

Bei schwerbehinderten Lehrkräften, deren Pflichtstunden **über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt** worden sind, ist von der Übertragung nebenamtlichen Unterrichts abzusehen.

Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Übertragung nebenamtlichen Unterrichts **nicht gegen den Willen** der Lehrkräfte zulässig.

